

## **Bremische Bürgerschaft**

### **Landtag**

### **20. Wahlperiode**

#### **Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 43. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 26. Januar 2023**

#### **Anfrage 1: Überfüllung der Tierheime Bremens mit teuren Exoten? Anfrage der Abgeordneten Janina Strelow, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 1. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, in welchem Maße die Anzahl der in den Tierheimen Bremen und Bremerhaven aufgenommenen Reptilien sowie exotischen Vögel und Säugetiere, für deren Haltung energieintensive technische Geräte benötigt werden, in den letzten Wochen angestiegen ist und ob es noch freie Kapazitäten für diese Tiere gibt?
2. Sieht der Senat vor dem Hintergrund stark gestiegener Energiepreise, Futterkosten sowie Tierarztgebühren in dem vom Deutschen Tierschutzbund für die kommenden Monate prognostizierten Anstieg an abgegebenen und ausgesetzten Tieren, Exoten, ein Problem?
3. Welche Maßnahmen erachtet der Senat für geeignet, den Folgen dieser Entwicklung für die Tierheime in Bremen und Bremerhaven entgegenzuwirken?

#### **Antwort des Senats**

##### **Zu Frage 1:**

Es ist zutreffend, dass es in den letzten Wochen zu vermehrten Abgaben von Tieren in das Tierheim Bremen oder Bremerhaven gekommen ist. Darunter sind auch Tiere für deren Haltung energieintensive technische Geräte benötigt werden. Als kommunale Aufgabe existiert zwischen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Ordnungsamt, mit dem Bremer Tierschutzverein e.V. sowie dem Magistrat in Bremerhaven mit dem Tierschutz Bremerhaven e.V., die als Vereine die beiden Tierheime betreiben, jeweils ein Fundtiervertrag über die Verwahrung von Fundtieren. Der Lebensmitteleüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, LMTVet, ist zuständig für die Durchsetzung des Tierschutzrechtes.

##### **Zu Frage 2:**

Wegen der gestiegenen Energiepreise, Futterkosten sowie Tierarztgebühren ist damit zu rechnen, dass Tierhalter und Tierhalterinnen höhere Kosten tragen müssen. Inwiefern dies zu einem Anstieg an abgegebenen und ausgesetzten Tieren insbesondere Exoten führt, bleibt abzuwarten. Als Folge der gestiegenen Kosten, wird es für das Tierheim in Bremen ab 1. Februar 2023 eine neue Gebührenordnung geben.

##### **Zu Frage 3:**

Zu den Aufgaben der Landestierschutzbeauftragten gehört es, die beiden Tierheime in Bremen und Bremerhaven bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen, sodass etwaig auftretende Finanzprobleme oder Kapazitätsengpässe der Landestierschutzbeauftragten mitgeteilt und gemeinsam Bedarfe eruiert würden. Sollten mögliche Mehrbedarfe nicht durch die Erlösquellen der Tierschutzvereine abgedeckt werden, zu nennen sei hier neben den Fundtierverträgen und den leistungsbezogenen Rechnungsstellungen auch das Spendenaufkommen, wird geprüft, inwiefern Bundes- oder Landesmittel zur Deckung zur Verfügung stehen.

**Anfrage 2: Fortschritte bei der Bereitstellung digitaler Barrierefreiheit und mehrsprachiger Webauftritt der Jobcenter im Land Bremen**  
**Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 1. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bemühungen haben der Senat und die Jobcenter hinsichtlich der Bereitstellung eines barrierefreien und mehrsprachigen Webauftritts der Jobcenter Bremen und Bremerhaven seit der Befassung in der Fragestunde im März 2022 unternommen?
2. Welche Fortschritte wurden bei der Bereitstellung von barrierefreien Inhalten erzielt und bis wann sollen gegebenenfalls noch nicht barrierefreie Inhalte barrierefrei gestaltet sein?
3. Was hat die Prüfung von Realisierungsmöglichkeiten für einen mehrsprachigen Webauftritt und eine mehrsprachige Jobcenter-App ergeben und bis wann soll beides realisiert werden?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1 und Frage 2:**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen inhaltlicher Nähe zusammen beantwortet. Der Senat hat beide Jobcenter auf die Erforderlichkeit der Bereitstellung eines barrierefreien Internetauftritts hingewiesen. Im Jobcenter Bremen, in dem der Senat Trägerverantwortung hat, wurde die Thematik in der Trägerversammlung am 14. Juli 2022 diskutiert und zuletzt am 8. Dezember 2022 im Jour Fixe der Abteilung Arbeit mit dem Geschäftsführer erörtert.

Das Jobcenter Bremen hat im Sommer 2022 damit begonnen, gemeinsam mit einem externen Dienstleister einen vollständig neuen Internetauftritt zu gestalten. Die neue Website wird übersichtlicher, nutzerfreundlicher und barrierefrei. Auf eine verständliche und gendersensible Sprache wird ebenfalls Wert gelegt werden. Alle Seiten werden zudem mehrsprachig gestaltet. Vor diesem Hintergrund fließen die aktuellen Ressourcen in die Gestaltung der neuen Jobcenterwebsite. Die alte Website wird bis zum Relaunch aktualisiert und weiterhin gepflegt. Weitere Änderungen sind für diese Website jedoch nicht mehr vorgesehen. Fertigstellung und Relaunch des neuen Internetauftritts sind für Frühsommer 2023 geplant.

Das Jobcenter Bremerhaven hat ebenfalls einem externen Dienstleister einen Auftrag zur Barrierefreiheitsprüfung und Überarbeitung seiner Homepage erteilt. Im Rahmen der Herstellung von Barrierefreiheit werden sukzessive Alternativtexte für Grafiken und Objekte eingebunden, bei Symbolen oder Logos beschreibt der Alternativtext, dass ein Symbol, Zeichen oder Logo abgebildet ist und gibt die Bedeutung des Symbols oder Logos wieder. Bei Fotos oder anderen Nicht-Text-Elementen, die eine spezifische Sinneserfahrung vermitteln, beschreibt eine knappe Bezeichnung den abgebildeten Gegenstand. Die Überarbeitung und Freischaltung des aktualisierten Internetauftritts erfolgt innerhalb des ersten Quartals 2023 im Kontext der ohnehin erforderlichen Änderungen der Inhalte im Zuge der Einführung des Bürgergeldes.

**Zu Frage 3:**

Das Jobcenter Bremen hat eine Mehrsprachigkeit der neuen Homepage angekündigt. Das Jobcenter Bremerhaven beabsichtigt, perspektivisch eine Mehrsprachigkeit durch Auswahl von fünf bis sechs Sprachen in Anbetracht der Struktur der Leistungsbeziehenden herzustellen. Allerdings ist eine Übersetzung des gesamten Webauftritts zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Nach aktuellen Informationen ist seitens der Bundesagentur für Arbeit eine bundesweite Jobcenter-App in der Entwicklung, allerdings bedarf es für die Vorbereitung einer Flächeneinführung der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Diese Entscheidung wird im Jobcenter Bremen unter Abwägung von Kosten und Ressourcen abgewartet. Insofern ruht die Arbeit an der lokalen App-Lösung. Falls keine bundesweite Jobcenter-App entwickelt werden sollte, beabsichtigt das Jobcenter Bremen, eine eigene App zu implementieren.

Das Jobcenter Bremerhaven plant zurzeit keine eigene App. Die Nutzung eines bundesweiten App-Angebots ist hingegen vorstellbar.

**Anfrage 3: Planungsstand einer Bahnwerkstatt für SPNV-Fahrzeuge auf Flächen der Bremischen Hafeneisenbahn in Bremen Oslebshausen****Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP****vom 1. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie sieht der Zeitplan von Planung bis zur geplanten Fertigstellung der angedachten Bahnwerkstatt für SPNV-Fahrzeuge für das Expresskreuz Bremen/Niedersachsen, „EBN“, Ende 2024 aus und welcher Sachstand ist aktuell erreicht?

2. Welche Auswirkungen auf die Kapazitäten des Güterverkehrs und des weiteren Personenverkehrs auf der Strecke Bremen-Bremerhaven und die pünktliche und zuverlässige Bereitstellung der Züge für das EBN hat die aktuelle Standortwahl voraussichtlich und auf welchen Studien beruhen diese Erkenntnisse?

3. Inwieweit werden angesichts der aktuellen Schwierigkeiten, zum Beispiel archäologische Ausgrabungen an der Reitbrake, und damit zusammenhängenden Verzögerungen bei der bisherigen Planung und Umsetzung des Projektes einerseits und dem geplanten Zulauf des neuen Zugmaterials ab Sommer beziehungsweise Dezember 2024 andererseits, Alternativen geprüft, um einen zuverlässigen SPNV im EBN nach 2024 zu gewährleisten?

**Antwort des Senats****Zu Frage 1:**

Die beauftragte Firma Alstom hat angekündigt, voraussichtlich Anfang des Jahres 2023 die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Bahnwerkstatt für SPNV-Fahrzeuge für das Expresskreuz Bremen/Niedersachsen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Dauer des Verfahrens hängt sowohl von Umfang und Qualität der eingereichten Unterlagen als auch von der Anzahl möglicher Einwendungen ab.

**Zu Frage 2:**

Der von der Firma Alstom für die Bahnwerkstatt gewählte Standort hat keine negativen Auswirkungen auf den Betriebsablauf im Eisenbahnknoten Bremen. Die Firma Alstom hat hierzu eine entsprechende Auskunft des Netzbetreibers DB Netz AG vorgelegt, die eine Trassierungsmöglichkeit der erforderlichen Trassen bestätigt. Der für die Anbindung der Werkstatt maßgebliche Streckenabschnitt Bremen Hauptbahnhof – Bremen-Oslebshausen ist durchgehend viergleisig ausgebaut und liegt außerhalb der für den

Großraum Bremen durch verschiedene Studien identifizierten Engpassbereiche im Schienennetz.

### **Zu Frage 3:**

Die archäologischen Ausgrabungen sind abgeschlossen und haben keine negativen Auswirkungen auf den Zeitplan des Projektes. Verzögerungen treten voraussichtlich durch die verspätete Lieferung der Fahrzeuge durch die Firma Alstom auf. Die SPNV Aufgabenträger Bremen und Niedersachsen erarbeiten derzeit gemeinsam mit dem Fahrzeughersteller Alstom Konzepte, um die Verzögerung möglichst abzufedern, damit die Auswirkungen auf die Fahrgäste so gering wie möglich bleiben.

### **Anfrage 4: Umsetzung der Energieeinsparmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 1. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird die Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen in bremischen öffentlichen Nichtwohngebäuden umgesetzt?
2. Wie wird die Umsetzung der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen in bremischen öffentlichen Nichtwohngebäuden kontrolliert und sichergestellt?
3. Inwiefern wurden Verstöße bei der Umsetzung der Verordnung in bremischen öffentlichen Nichtwohngebäuden festgestellt?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Die Umsetzung erfolgt durch die jeweiligen Ressorts und den Magistrat Bremerhaven. Über die Ressorts und Dienststellen haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Informationsschreiben zu den Energieeinsparmaßnahmen erhalten, die von der Bundesregierung verordnet und ergänzend schon zuvor vom Bremer Senat und Bremerhavener Magistrat beschlossen worden waren. Ergänzt war dies mit Energiespartipps für die tägliche Arbeit.

Für den technischen Betrieb der Gebäude haben Immobilien Bremen beziehungsweise Seestadt Immobilien die Umsetzung der Maßnahmen durch eigenes, technisches Personal – auch die Hausmeister – ergänzt. Soweit möglich wurde eine Temperaturabsenkung über zentrale Einstellungen an der Heizungssteuerung vorgenommen. Wo dies wegen gemischter Versorgungsbereiche nicht möglich war, wurden Einstellwerte von Thermostatventilen angepasst. In einigen Fällen waren Instandsetzungen defekter Thermostatventile erforderlich.

Die Abschaltung der Warmwasserversorgung in öffentlichen Gebäuden wurde veranlasst, sofern keine Ausnahmetatbestände zur Anwendung kamen.

Seestadt Immobilien hat für die Technikverantwortlichen eine Schulungsveranstaltung durchgeführt und die Hausmeister mit präzisen Messgeräten ausgestattet.

In Gebäuden ohne zugeordnetes technisches Personal und in angemieteten Räumen erfolgt die Maßnahmenumsetzung eigenverantwortlich durch die jeweiligen Nutzer. Diese wurden hierzu gesondert angeschrieben.

Die Anstrahlung von öffentlichen Gebäuden wurde ausgesetzt.

Ein Großteil der Straßenbeleuchtung in Bremen und Bremerhaven ist bereits auf LED umgestellt. An der weiteren Umstellung wird gearbeitet.

#### **Zu Frage 2:**

Die Umsetzung der Energieeinsparmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Ressorts und Dienststellen, eine detaillierte Kontrolle ist nicht möglich. Hinweise zur tatsächlichen Umsetzung ergibt die Entwicklung der Energieverbräuche.

Immobilien Bremen wertet die Verbräuche der mit Erdgas beheizten Liegenschaften im Vergleich zu Vorjahreswerten monatlich aus. Die Werte in der Übergangszeit an der Heizgrenze sind dabei trotz einer Witterungsbereinigung etwas ungenau. Aussagekräftiger ist der Mittelwert über die drei bis jetzt auswertbaren Monate September bis November. Dieser ergibt 18 Prozent Einsparung gegenüber dem Vorjahr.

Für Bremerhaven konnte noch keine flächendeckende Bilanz gezogen werden. Anhand exemplarischer Auswertungen der drei größten gasversorgten Schulen und eines Verwaltungszentrums zeichnen sich in den Monaten Oktober und November gegenüber Vorjahreswerten ein Rückgang des Heizenergieverbrauchs um mehr als 20 Prozent ab.

Diese Einsparungen sind sehr beachtlich, da ein sehr großer Teil der Gebäude Schulen und Kitas sind, die von den verpflichtenden Einspar-Beschlüssen ausgenommen sind. Trotzdem wurde auch hier gespart.

Immobilien Bremen wird die Energieverbräuche weiterhin monatlich intensiv prüfen, bei nicht erklärbaren Abweichungen reagieren, die Technik prüfen und mit den Nutzern sprechen.

Seestadt Immobilien hat zudem die Umsetzung der Maßnahmen durch die Hausmeister in Erfassungsbögen dokumentiert, die Erledigungsquote liegt bei über 95 Prozent.

### **Zu Frage 3:**

Bislang sind keine Verstöße gegen geltende Regelungen auffällig geworden.

### **Anfrage 5: Lehren aus der Elbverschlickung für die geplanten Weservertiefungen**

**Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 1. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie schätzt der Senat die Erkenntnisse über die Auswirkungen der Elbvertiefung auf die weitere Verschlickung der Elbe in Bezug auf die geplanten Vertiefungen der Weser ein?

2. Inwiefern wird der Senat die neuen Erkenntnisse in seine weiteren Schritte bei den Gesprächen mit dem Bund einbringen?

3. Ist dem Senat bekannt, dass die Regierung Niedersachsens beim Bund die Herausnahme der Vertiefung der Unterweser, Nord, aus dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz beantragen wird und auf die Herausnahme der Außenweser hinwirken will und wird auch der Senat auf eine Herausnahme beider Maßnahmen beim Bund hinwirken?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Jeder Fluss beziehungsweise jedes Ästuar verfügt über spezifische Eigenschaften. Veränderungen dieser spezifischen Eigenschaften führen daher zu unterschiedlichen Auswirkungen. Das europäische und deutsche Planungsrecht verlangt daher, dass die Auswirkungen von Maßnahmen am Fluss beziehungsweise dem Ästuar einzelfallbezogen analysiert und abgewogen werden müssen. Die Auswirkungen der Vertiefung der Elbe lassen daher keine unmittelbaren Schlüsse auf die geplanten Ausbaumaßnahmen der Außenweser zu. Gleichwohl wird auch in der Weser eine zunehmende

Verschlickung der Seitenräume beobachtet. Der Senat geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens, zu der insbesondere auch die Auswirkungen auf die Sedimentdynamik der Weser gehören, im Rahmen der vorgesehenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung sehr sorgfältig prognostiziert und mögliche Risiken abgewogen werden.

### **Zu Frage 2:**

Der Senat wird nach Vorliegen der Ergebnisse der oben genannten Umweltverträglichkeitsuntersuchung der von Bremen beantragten „Fahrrinnenanpassung der Außenweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr“ und der von Niedersachsen beantragten „Fahrrinnenanpassung der Unterweser an die Entwicklungen im Schiffsverkehr, Unterweser-Nord,“ diese bewerten beziehungsweise abwägen. Diese Erkenntnisse zu den beantragten Maßnahmen werden mit der Bundesrepublik Deutschland, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, der Trägerin des Vorhabens, sowie Niedersachsens diskutiert.

### **Zu Frage 3:**

Der Träger des Vorhabens führt zurzeit die Bearbeitungsschritte „Vorbereitendes Verfahren“ nach Paragraph 4 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz durch, diese entsprechen den Verfahrensschritten eines Planfeststellungsverfahrens. Anschließend folgt, wie bei einem Planfeststellungsverfahren, eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den erstellten Planunterlagen, unter anderem Umweltunterlagen.

Kommt die zuständige Behörde, hier die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass keine triftigen Gründe für die Annahme bestehen, dass die Zulassung besser durch ein Maßnahmengesetz erreicht werden kann, so leitet sie dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, BMDV, einen entsprechend begründeten Entscheidungsvorschlag zu. Das BMDV kann auf Grundlage des Entscheidungsvorschlages davon absehen, ein Gesetzgebungsverfahren für ein Maßnahmengesetz zu veranlassen, wenn durch das Maßnahmengesetz die Zulassung des Verkehrsinfrastrukturprojektes zugunsten des Gemeinwohls nicht oder nur unwesentlich beschleunigt. In einem solchen Fall könnte dann eine Zulassung durch Verwaltungsakt, Planfeststellungsbeschluss, erfolgen.

Das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz lässt die Möglichkeit eines Verfahrenswechsels zu. Die Generaldirektion Wasserstraßen als Träger des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens in Abstimmung mit den antragstellenden Ländern Bremen und Niedersachsen entscheiden, ob eine Zulassung durch Verwaltungsakt, Planfeststellungsverfahren, oder eine Weiterführung der Verfahren nach dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vorzugswürdig ist.

### **Anfrage 6: Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) zur Einhaltung der DGE-Standards in Schulen in Bremen und Bremerhaven?**

**Anfrage der Abgeordneten Jan Saffe, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag), Drucksache 20/907, in dem der Senat unter anderem aufgefordert wird, die Einhaltung der 2020 neu aufgelegten „DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, DGE, in den Schulmensen sicherzustellen?

2. Inwieweit ist mittlerweile gesichert, dass die Erzeugungsbedingungen und die Herkunft von Lebensmitteln sowie die Auswirkungen der Produktion und des Verzehrs auf

Menschen, Tiere, Umwelt und Klima im Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen behandelt werden?

3. Für wann plant der Senat, der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht zum Stand der Umsetzung vorzulegen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt die Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft zur Einhaltung der DGE-Qualitätsstandards in der Stadtgemeinde Bremen sicher, indem sie bei Neuausschreibungen, zum Beispiel bei dem Wechsel eines Caterers, der Auflösung eines Schulvereines oder dem Aus- oder Neubau einer Mensa, die Verträge mit den entsprechenden Kriterien neu abschließt.

Durch dieses seit 2010 festgelegte Verfahren ist eine Vielzahl der Caterer beziehungsweise der Konzessionäre bereits durch ihre Verträge zur Umsetzung der darin enthaltenen Vereinbarung zur Einhaltung der DGE-Standards gebunden. Eine Zertifizierung der einzelnen Schulküchen soll im kommenden Jahr sukzessive ausgebaut werden.

In Bremerhaven werden insgesamt zwölf Mensen der Ganztagschulen in Eigenbewirtschaftung durch städtisches Personal geführt. Die Schulen werden durch das Schulamt in der Umsetzung der neu aufgelegten Qualitätsstandards unterstützt und bei dem hierfür erforderlichen Prozess eng begleitet.

Alle an der Schulverpflegung beteiligte Personen wurden über die neuen Standards informiert und bei Bedarf ergänzend geschult. Erforderliche Prozesse, Speiseplan Gestaltung, Bestellverfahren, Herstellungsprozesse, wurden angepasst und für neue Verfahren erforderliche Ausstattungen angeschafft.

In den Grundschulen wurden Fragestellungen zur Nachhaltigkeit sowie Zufriedenheitsabfragen der Tischgäste in schulischen Projekten aufgegriffen. Die zentrale Belieferung der Schulen mit Lebensmitteln erfolgt durch ein Unternehmen, das DGE-zertifiziert ist. Das Angebot wird durch regionale und saisonale frische Produkte von umliegenden Händlern ergänzt.

Drei Mensen werden über einen Caterer bewirtschaftet, der seit 2015 DGE-zertifiziert ist. Das Audit erfolgte zuletzt im Juni 2021 und ist mit der erneuten Zertifizierung bestätigt worden. Bei der Einhaltung der DGE Standards handelt es sich um einen fortwährenden Prozess, der auch künftig durch kontinuierliche Begleitung der Schulen sichergestellt wird.

#### **Zu Frage 2:**

In den neuen Bildungsplänen für die gymnasiale Oberstufe für die MINT-Fächer Biologie, Physik und Chemie ist die Bildung für nachhaltige Entwicklung, BNE, eingeflossen. Auch die Bildungspläne der Sekundarstufe I der MINT-Fächer werden überarbeitet; auch dort wird BNE mit einbezogen. Aktuell ist außerdem der Orientierungsrahmen für BNE der Klassenstufen eins bis zehn in Erarbeitung.

#### **Zu Frage 3:**

Zum Stand der Umsetzung zur Einhaltung der DGE-Standards in Schulen in Bremen und Bremerhaven berichtet der Senat wie eben ausgeführt. Insbesondere über den in der Antwort zu Frage 1 genannten sukzessiven Ausbau wird erneut berichtet werden.

**Anfrage 7: Steuergeldverschwendung durch Personalunterbesetzungen in der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Bremen, ZASt, und im Migrationsamt  
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU  
vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Welche zusätzlichen Kosten sind dem Land Bremen seit Sommer 2021 entstanden, weil bei steigenden Bedarfen notwendige Personalaufstockungen in ZASt und Migrationsamt unterblieben?

2. Warum wurden durch zu langes Zögern im Sozial- und Innenressort Bearbeitungszeiten nicht reduziert?

3. Wer trägt die Verantwortung für diese Vorgänge und Fehlentscheidungen in diesem Bereich?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1-3 werden gemeinsam beantwortet:**

Der Senat teilt nicht die Auffassung, dass notwendige Personalanpassungen unterblieben sein sollen. Der Senat hat – im Gegenteil – sehr schnell mit personellen Maßnahmen auf den sprunghaften Anstieg von Asyl- und Duldungssuchenden reagiert. Zunächst wurden interne Lösungen gefunden, wie zum Beispiel die Weiterbeschäftigung von Personen im rentenfähigen Alter. In einem zweiten Schritt wurden Zeitarbeitskräfte beschäftigt. Um die in sehr kurzer Zeit angestiegene Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine angemessen und zeitnah aufnehmen zu können, wurde ein zusätzlicher Standort zur Registrierung in der Flughafenallee eingerichtet. Er war besetzt mit Mitarbeitenden der ZASt und des Migrationsamts sowie mit Mitarbeitenden des Deutschen Roten Kreuzes. Zusätzlich sind Mitarbeitende der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport an den Wochenenden unterstützend eingesprungen. Mit diesen Maßnahmen konnten die räumlichen und insbesondere die technischen Kapazitäten, die stets auch begrenzt waren, bestmöglich ausgeschöpft werden. Da sich nun seit einiger Zeit abzeichnet, dass die Zugangszahlen nicht nur vorübergehend angestiegen sind, sondern auf einem hohen Niveau verbleiben werden, hat der Senat die grundlegende personelle Verstärkung der ZASt und des Migrationsamts beschlossen. Der Erfolg der bisherigen Maßnahmen spiegelt sich unter anderem in einem Schreiben des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat vom 24. November 2022. Danach lag das Bundesland Bremen bei der vollständigen Registrierung der Geflüchteten aus der Ukraine im Ländervergleich mit 93,66 Prozent auf Platz zwei unter den Ländern.

### **Anfrage 8: Einfache und schwere Diebstähle in/aus Banken Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW) vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der einfachen und schweren Diebstähle in/aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und ähnlichen Einrichtungen, Schlüssel Nummer 305\*00 sowie 405\*00, laut Polizeilicher Kriminalstatistik, PKS, in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden, einfachen und schweren Diebstahl sowie Jahren ausweisen.

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 65 Fälle von einfachem Diebstahl insgesamt in beziehungsweise aus Banken, Sparkassen, Postfilialen und -agenturen und dergleichen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 75 Fälle und im Jahr 2021 41 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 33 Fälle, im Jahr 2020 22 Fälle und im Jahr 2021 elf Fälle erfasst.



In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 zwölf Fälle von schwerem Diebstahl insgesamt in den genannten Einrichtungen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden neun Fälle und im Jahr 2021 38 Fälle erfasst. In Bremerhaven wurden im Jahr 2019 zwei Fälle und in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ein Fall erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich für beide Delikte eine Steigerung für die Stadt Bremen feststellen.

Für Bremerhaven trifft dies in Bezug auf die einfachen Diebstahlsdelikte ebenso zu. Für den Bereich des schweren Diebstahls zeichnet sich für das erste Halbjahr 2022 hingegen keine Veränderung der Fallzahlen ab.

**Anfrage 9: Einfache und schwere Diebstähle in/aus Böden  
Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)  
vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der einfachen und schweren Diebstähle in/aus Boden-, Keller-räumen und Waschküchen, Schlüssel Nummer 340\*00 sowie 440\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden, einfachen und schweren Diebstahl sowie Jahren ausweisen.

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 69 Fälle von einfachem Diebstahl insgesamt in beziehungsweise aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 79 Fälle und im Jahr 2021 62 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 26 Fälle erfasst. Im Jahr 2020 wurden 23 Fälle und im Jahr 2021 39 Fälle erfasst.

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 866 Fälle von schwerem Diebstahl insgesamt in die genannten Räume in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 944 Fälle und im Jahr 2021 1 407 Fälle erfasst. In Bremerhaven wurden im Jahr 2019 128 Fälle erfasst. Im Jahr 2020 wurden 805 und im Jahr 2021 928 Fälle erfasst.

Im ersten Halbjahr 2022 wurde für die Stadt Bremen eine vergleichbare Anzahl an einfachen Diebstählen insgesamt in die genannten Räume wie im ersten Halbjahr 2021 erfasst. Die Anzahl an schweren Diebstählen dieser Art insgesamt war im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum 2021 geringer.

In Bremerhaven ist für das erste Halbjahr 2022 ein Rückgang der Fallzahlen sowohl von einfachem als auch vom schweren Diebstahl im Sinne der Fragestellung festzustellen.

**Anfrage 10: Einfache und schwere Diebstähle in/aus Kiosken  
Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)  
vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der einfachen und schweren Diebstähle in/aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern und Schaukästen, Schlüssel Nummer 325\*00 sowie 425\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden, einfachen und schweren Diebstahl sowie Jahren ausweisen.

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 4 986 Fälle von einfachem Diebstahl insgesamt in beziehungsweise aus Kiosken, Warenhäusern, Verkaufsräumen, Selbstbedienungsläden, Schaufenstern und Schaukästen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 4 847 Fälle und im Jahr 2021 3 429 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 1 233 Fälle, im Jahr 2020 1 165 Fälle und im Jahr 2021 1 085 Fälle erfasst.

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 994 Fälle von schwerem Diebstahl insgesamt im Sinne der Fragestellung in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 895 Fälle und im Jahr 2021 618 Fälle erfasst. In Bremerhaven wurden im Jahr 2019 87 Fälle, im Jahr 2020 140 Fälle und im Jahr 2021 112 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Bereich des einfachen Diebstahls im Sinne der Fragestellung eine Steigerung für die Stadt Bremen feststellen, während sich die Fallzahlen im Bereich des schweren Diebstahls auf einem etwa gleichbleibenden Niveau befinden.

Für Bremerhaven zeichnet sich für den Bereich des einfachen Diebstahls für das erste Halbjahr 2022 keine wesentliche Veränderung der Fallzahlen ab, während im Bereich des schweren Diebstahls ein leichter Rückgang festzustellen ist.

## **Anfrage 11: Einfache und schwere Diebstähle in/aus Gaststätten**

**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)  
vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der einfachen und schweren Diebstähle in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen, Schlüssel Nummer 315\*00 sowie 415\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden, einfachen und schweren Diebstahl sowie Jahren ausweisen?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 386 Fälle von einfachem Diebstahl insgesamt in beziehungsweise aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 195 Fälle und im Jahr 2021 103 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 76 Fälle, im Jahr 2020 38 Fälle und im Jahr 2021 26 Fälle erfasst.

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 203 Fälle von schwerem Diebstahl insgesamt im Sinne der Fragestellung in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 181 Fälle und im Jahr 2021 172 Fälle erfasst. In Bremerhaven wurden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils 39 Fälle und im Jahr 2021 32 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 jeweils im Bereich des einfachen und schweren Diebstahls im Sinne der Fragestellung eine Steigerung für die Stadt Bremen feststellen.

Für Bremerhaven zeichnet sich für den Bereich des einfachen und des schweren Diebstahls für das erste Halbjahr 2022 ebenfalls jeweils eine Steigerung der Fallzahlen ab.

## **Anfrage 12: Einfache und schwere Diebstähle in/aus Büroräumen**

**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)  
vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der einfachen und schweren Diebstähle in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen, Schlüssel Nummer 310\*00 sowie 410\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden, einfachen und schweren Diebstahl sowie Jahren ausweisen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 764 Fälle von einfachem Diebstahl insgesamt in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 727 Fälle und im Jahr 2021 427 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 156 Fälle, im Jahr 2020 92 Fälle und im Jahr 2021 94 Fälle erfasst.

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 1 020 Fälle von schwerem Diebstahl insgesamt im Sinne der Fragestellung in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 1 368 Fälle und im Jahr 2021 1 779 Fälle erfasst. In Bremerhaven wurden im Jahr 2019 270 Fälle, im Jahr 2020 427 Fälle und im Jahr 2021 344 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Bereich des einfachen Diebstahls im Sinne der Fragestellung eine Steigerung für die Stadt Bremen feststellen, während die Fallzahlen im Bereich des schweren Diebstahls tendenziell zurückgehen.

Für Bremerhaven zeichnet sich für den Bereich des einfachen und des schweren Diebstahls für das erste Halbjahr 2022 jeweils eine Steigerung der Fallzahlen ab.

### **Anfrage 13: Gefahren durch Reichsbürger im Land Bremen**

#### **Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE**

**vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele und welche Reichsbürgergruppen sind in Bremen in welcher Weise, Scheinpapiere, Veranstaltungen, Kundgebungen, gegebenenfalls Diskussion und Planung politischer Gewalt, aktiv und ist dem Senat eine „Mission“ oder sonstige Aktivitäten der „Germaniten“ im Land Bremen bekannt, und wenn ja, welche?

2. Welche Verbindungen sind dem Senat in das restliche extrem rechte Milieu bekannt, personelle Überschneidungen, persönliche Kontakte, politische Zusammenarbeit, Waffen-,Handel, und welche Verbindungen existieren über Bremen hinaus?

3. Betreiben Reichsbürger:innen oder andere extrem Rechte Gewerbe in Bremen oder im Umland und wie hoch ist in etwa der kumulierte Gewinn für die Jahre 2019 fortfolgende, bitte nach Jahren darstellen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Das Bremer Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, umfasst aktuell über 100 Personen. Es besteht größtenteils aus Einzelpersonen und diversen Kleingruppen, die insbesondere über das Internet und die Sozialen Medien vernetzt sind. Das Spektrum ist durch eine hohe Dynamik und Fluktuation geprägt und grundsätzlich weniger in festen Strukturen organisiert.

Einzelne bundesweit aktive Gruppierungen versuchen derzeit, in Bremen unter anderem mit Informationsveranstaltungen Anschlussfähigkeit für ihre verfassungsfeindliche Ideologie zu generieren. Zu den aktiven Gruppierungen gehören unter anderem das

„Indigene Volk Germaniten“, das „Königreich Deutschland“ sowie Einzelpersonen, die der im Jahr 2020 verbotenen „Reichsbürger“-Gruppierung „Geeinte deutsche Stämme und Völker“ nahestehen.

Aktivitäten der „Germaniten“ konzentrieren sich auf das Versenden reichsbürgertypischer Schreiben an Meldebehörden des Landes Bremen.

### **Zu Frage 2:**

In Bremen gibt es vereinzelte „Reichsbürger“, die ideologisch dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus zuzuordnen sind. Überschneidungen ergeben sich vor allem durch ähnliche Weltanschauungen, wie zum Beispiel den Gebiets- oder Geschichtsrevisionismus oder antisemitische Verschwörungsnarrative. Anlass- und themenbezogen kommt es zu lokalen sowie bundesweiten Kooperationen, beispielsweise in Form gemeinsamer Kundgebungen.

### **Zu Frage 3:**

Teile der rechtsextremistischen Szene Bremens verbreiten ihre rechtsextremistische Ideologie unter anderem mit Hilfe von Versand-Läden. In Bremen werden beispielsweise unter dem Label „SF-Extremsport“ und „Sport-Frei“ Bekleidung und Accessoires angeboten, die insbesondere von Angehörigen der aktions- und gewaltorientierte „Mischszene“ erworben werden. Der Fanshop „ESE Sound Shop“ der rechtsextremistischen Band „Endstufe“ vertreibt diverse rechtsextremistische Kleidungsartikel, Band-Merchandise, CDs, Zeitschriften et cetera.

Weiterhin sind in Bremen zwei von Bremer Rechtsextremisten betriebene Verlage ansässig: Über die Webseite „Soldatenbiografien“ werden geschichtsrevisionistische Zeitzeugenbiographien und Bücher mit Bezug zum Zweiten Weltkrieg vertrieben. Gleichzeitig ist der Inhaber der Seite Herausgeber der rechtsextremistischen Halbjahresschrift „Ein Fähnlein“. Ein weiterer rechtsextremistischer Verlagshandel, die Atlas & König Versandbuchhandlung GmbH, ehemals „Wieland Körner Verlag“ / „Hanse Verlag“, vertreibt antisemitische und geschichtsrevisionistische Literatur.

Da eine Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresbilanz bei diesen Unternehmen in der Regel nicht besteht und die steuerlichen Angaben dem Steuergeheimnis unterliegen, sind genaue Zahlen nicht bekannt.

Im Spektrum der „Reichsbürger:innen“ und „Selbstverwalter:innen“ existieren in Bremen keine vergleichbaren Gewerbe.

## **Anfrage 14: Schwere Diebstähle an/aus Kraftfahrzeugen Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW) vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der schweren Diebstähle an/aus Kraftfahrzeugen, Schlüssel Nummer 450\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden sowie Jahren ausweisen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 3 113 Fälle von schwerem Diebstahl insgesamt an beziehungsweise aus Kraftfahrzeugen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 2 140 Fälle und im Jahr 2021 2 333 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 192 Fälle, im Jahr 2020 295 Fälle und im Jahr 2021 231 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Sinne der Fragestellung eine Steigerung für die Stadt Bremen feststellen, während sich die Fallzahlen in Bremerhaven auf einem etwa gleichbleibenden Niveau befinden.

**Anfrage 15: Einfache Diebstähle in/aus Wohnungen**  
**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)**  
**vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der einfachen Diebstähle in/aus Wohnungen, Schlüssel Nummer 335\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden sowie Jahren ausweisen?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 394 Fälle von einfachem Diebstahl insgesamt in beziehungsweise aus Wohnungen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 423 Fälle und im Jahr 2021 374 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 130 Fälle, im Jahr 2020 116 Fälle und im Jahr 2021 155 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Sinne der Fragestellung ein etwa gleichbleibendes Niveau für die Stadt Bremen feststellen, während hinsichtlich der Fallzahlen in Bremerhaven eine tendenzielle Steigerung festzustellen ist.

**Anfrage 16: Schwere Diebstähle in/aus Neu- und Rohbauten**  
**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)**  
**vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der schweren Diebstähle in/aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten sowie Baustellen, Schlüssel Nummer 445\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden sowie Jahren ausweisen?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 278 Fälle von schwerem Diebstahl in beziehungsweise aus überwiegend unbezogenen Neu- und Rohbauten und Baustellen in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 248 Fälle und im Jahr 2021 211 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 17 Fälle, im Jahr 2020 39 Fälle und im Jahr 2021 59 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Sinne der Fragestellung ein etwa gleichbleibendes Niveau für beide Stadtgemeinden feststellen.

**Anfrage 17: Schwere Ladendiebstähle im Land Bremen**  
**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)**  
**vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der schweren Ladendiebstähle, Schlüssel Nummer 426\*00, laut PKS in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden sowie Jahren ausweisen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 591 Fälle von schwerem Ladendiebstahl in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 522 Fälle und im Jahr 2021 364 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 26 Fälle, im Jahr 2020 40 Fälle und im Jahr 2021 48 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Sinne der Fragestellung ein etwa gleichbleibendes Niveau für beide Stadtgemeinden feststellen.

### **Anfrage 18: Tageswohnungseinbruchdiebstahl**

**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)  
vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der Tageswohnungseinbruchdiebstähle gemäß Paragrafen 244 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie 244a StGB laut PKS, Schlüssel Nummer 436\*00, in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden sowie Jahren ausweisen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 459 Fälle von Tageswohnungseinbruchdiebstahl in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 237 Fälle und im Jahr 2021 182 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 69 Fälle, im Jahr 2020 73 Fälle und im Jahr 2021 79 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Sinne der Fragestellung für beide Stadtgemeinden eine Steigerung feststellen.

### **Anfrage 19: Wohnungseinbruchdiebstahl**

**Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Peter Beck (BIW)  
vom 8. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle gemäß Paragrafen 244 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie 244a StGB laut PKS, Schlüssel Nummer 435\*00, in den Jahren 2019, 2020, 2021 sowie dem ersten Halbjahr 2022 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt, bitte getrennt nach Stadtgemeinden sowie Jahren ausweisen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremen wurden im Jahr 2019 1 582 Fälle von Wohnungseinbruchdiebstahl in der PKS erfasst. Im Jahr 2020 wurden 1 254 Fälle und im Jahr 2021 977 Fälle erfasst. Für Bremerhaven wurden im Jahr 2019 279 Fälle, im Jahr 2020 252 Fälle und im Jahr 2021 291 Fälle erfasst.

Für das erste Halbjahr 2022 lässt sich in der PKS in Relation zum ersten Halbjahr 2021 im Sinne der Fragestellung für beide Stadtgemeinden eine Steigerung feststellen.

**Anfrage 20: Wird die Rentenbenachteiligung jüdischer Kontingentflüchtlinge durch Stiftung des Bundes wirklich beendet?**

**Anfrage der Abgeordneten Antje Grotheer, Valentina Tuchel, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 20. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wird der Senat der Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler beitreten?

2. Hält der Senat die angestrebte Lösung für ausreichend, um die Rentenbenachteiligung jüdischer Kontingentflüchtlinge zu beenden?

3. Falls nicht, welche Maßnahmen plant der Senat, um doch noch eine Beendigung der Rentenbenachteiligung für jüdische Kontingentflüchtlinge, wie sie die Bürgerschaft (Landtag) zum Beispiel mit Beschluss vom 11. Juni 2020 forderte, zu erreichen?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

Zu der Frage, ob die Freie Hansestadt Bremen der Stiftung des Bundes mit dem Namen „Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ beitreten wird, hat der Senat noch keinen Beschluss gefasst. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bereitet derzeit eine Senatsbefassung vor. Die Länder können der Stiftung bis zum 31. März 2023 beitreten.

**Zu Frage 2 und 3:**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion sind aufgrund zu niedriger beziehungsweise nicht realisierbarer ausländischer und zu geringer deutscher Rentenansprüche im Alter vielfach auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen. Dies wird von den im Herkunftsgebiet langjährig erwerbstätig gewesen und vielfach hochqualifizierten Personen als Härte empfunden.

In Umsetzung des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in ihrer 12. Sitzung am 10. bis 11. Juni 2020, Beschluss Nummer 20/232, hat der Senat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 den Beschluss für einen Entwurf eines Entschließungsantrags des Bundesrates mit dem Ziel der Beendigung der Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer gefasst und diesen dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 die Entschließung gefasst, Bundesrat-Drucksache 754/20 (B). Neben einem Fonds für Härtefälle schließt dies nach Ansicht des Bundesrates auch notwendige Sozialversicherungsabkommen mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit dem Ziel eines rückwirkenden Ausgleichs der Alterssicherungsleistungen ein. Ergänzend oder bei Nichtzustandekommen des Härtefallfonds und der Sozialversicherungsabkommen sollte eine ren-

tenrechtliche Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und eine entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes vorgenommen werden.

Das Bundeskabinett hat am 18. November 2022 die Eckpunkte zur Errichtung der Stiftung des Bundes „Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ beschlossen, um den im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vereinbarten Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler umzusetzen. Den Betroffenen soll dabei ermöglicht werden, zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten eine antragsabhängige pauschale Einmalzahlung in Höhe von 2 500 Euro zu erhalten. Treten Länder der Stiftung bei, soll sich die Leistung für Personen, für die das jeweils beigetretene Land einen finanziellen Anteil erbracht hat und die dort zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ihren Wohnsitz haben, um 2 500 Euro erhöhen. Mit der Errichtung der Stiftung übernehmen der Bund und die beitretenden Länder sozialpolitische Verantwortung.

Entsprechende Änderungen des Fremdrentengesetzes sind von Seiten des Bundes bislang nicht vorgenommen worden. Die Gründe die einer rentenrechtlichen Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern durch eine Änderung des Fremdrentengesetzes gegebenenfalls entgegenstehen könnten wurden vom Senat bereits im Rahmen der Antwort zu Frage 3 in der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Rentenbenachteiligung jüdischer Zuwander:innen“ vom 18. Oktober 2021, Drucksache 20/1247 zu Drucksache 20/1134, dargestellt, auf die verwiesen wird.

Ungeachtet dessen wird sich der Senat auch weiterhin für eine rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern durch eine Änderung des Fremdrentengesetzes einsetzen und entsprechende Vorhaben auf Bundesebene unterstützen.

### **Anfrage 21: Wer kontrolliert Abmahnvereine?**

**Anfrage der Abgeordneten Antje Grotheer, Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 23. Dezember 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Tätigkeit von sogenannten Abmahnvereinen und Rechtsanwält:innen, die zum Teil kleine Einzelhändler:innen wegen kleinerer Vergehen in Existenznöte bringen?
2. Hält der Senat die Kontrolle jener Vereine für ausreichend, um sicherzustellen, dass diese Abmahnungen nicht das alleinige Geschäftsmodell dubioser Organisationen oder Anwält:innen darstellen?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um das einträgliche Geschäftsmodell dieser dubiosen Vereine einzuschränken?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Für Abmahnvereine, die als rechtsfähige Verbände tätig sind, ist in bundesgesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie dem Unterlassungsklagengesetz ausdrücklich eine Berechtigung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen vorgesehen. Diese Geltendmachung ist jeweils an die Einhaltung bestimmter Vo-



raussetzungen gebunden. Abmahnvereine können bei wettbewerbswidrigem Verhalten sodann erforderlichenfalls im Wege der Verbandsklage entsprechende Ansprüche gerichtlich geltend machen.

Die Tätigkeit von Abmahnvereinen ist somit vom Gesetzgeber gewünscht und dient neben der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, nicht zuletzt auch dem Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

Insbesondere aufgrund des zum Teil hohen Kostenrisikos scheuen kleine und mittlere Unternehmen wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen vor Gericht. Vor diesem Hintergrund kann die Tätigkeit von Abmahnvereinen in berechtigten Fällen daher auch kleineren Unternehmen und Einzelhändlern zu Gute kommen, um beispielsweise Wettbewerbsverfälschungen durch marktmächtigere Unternehmen entgegen treten zu können.

Soweit es um Rechtsanwält:innen geht, die in der Regel von Mitbewerbenden mit der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen beauftragt werden, gelten die bereits dargestellten Erwägungen.

Selbstverständlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom Bundesgesetzgeber mit dem Ziel der Sicherstellung eines lautereren Wettbewerbs eingeräumten Abmahnbefugnisse von Abmahnvereinen missbraucht werden können, beziehungsweise das Rechtsanwält:innen die Möglichkeiten der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen missbräuchlich nutzen können.

Auf diese Weise kann gerade kleinen und mittleren Unternehmen auch ein erheblicher finanzieller Schaden und zudem ein erheblicher Reputationsschaden entstehen.

Solche Vorgehensweisen sind aus Sicht des Senats zu unterbinden.

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 und 3 verwiesen; der Bundesgesetzgeber hat mit dem Ziel der Bekämpfung des Missbrauchs von Abmahnungen im Jahr 2020 die gesetzlichen Anforderungen an die Tätigkeit von Abmahnvereinen sowie an die Berechtigung zur Abmahnung verschärft und die Möglichkeiten zur Abwehr missbräuchlicher Abmahnungen differenzierter gefasst.

## **Zu Frage 2:**

Der Bundesgesetzgeber hat die erwünschte Tätigkeit der Abmahnvereine bewusst keiner gesonderten behördlichen Kontrolle unterstellt. Als Reaktion auf die sich entwickelnde Problematik missbräuchlicher Abmahnungen hat der Bundesgesetzgeber jedoch mit dem am 2. Dezember 2020 im Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zahlreiche Änderungen, darunter insbesondere im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, zur Eindämmung des Abmahnmissbrauchs vorgenommen.

Um die Abmahntätigkeit als alleiniges Geschäftsmodell zu unterbinden wurde eingeführt, dass eine Anspruchsberechtigung nur noch den Verbänden zusteht, die in eine Liste sogenannten qualifizierter Wirtschaftsverbände eingetragen sind.

Diese Liste wird bei dem Bundesamt für Justiz geführt und auf der dortigen Internetseite in aktueller Fassung veröffentlicht. Vor Aufnahme in diese Liste, prüft das Bundesamt für Justiz das Vorliegen der in Paragraph 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb normierten Eintragungsvoraussetzungen, unter anderem die satzungsmäßigen Aufgaben, eine Eintragung ins Vereinsregister, eine längerfristige Tätigkeit des Vereins, eine Mindestanzahl an Mitgliedern sowie eine ausreichende personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung des Vereins. Das Bundesamt für Justiz prüft zudem turnusmäßig – zunächst zwei Jahre nach Ersteintragung, dann alle fünf Jahre – oder fristenunabhängig bei begründeten Zweifeln, ob der Verband die Eintragungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt.

In Bezug auf Mitwerbende, die zur Anspruchsdurchsetzung häufig Rechtsanwält:innen beauftragen, wird die Anspruchsberechtigung nunmehr davon abhängig gemacht, dass diese tatsächlich in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen wie derjenige, der die unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hat. Auf diese Weise soll insbesondere Mitwerbenden die Anspruchsberechtigung entzogen werden, die tatsächlich nicht am Markt tätig sind und die primär finanzielle Interessen durch Generierung von Abmahnungen verfolgen.

### **Zu Frage 3:**

Wie bereits in Beantwortung der Frage 2. erläutert, hat der zuständige Bundesgesetzgeber zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zahlreiche Änderungen, darunter insbesondere im Bereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, vorgenommen und dabei die Anforderungen an die Anspruchsberechtigung von Abmahnvereinen und Mitbewerbenden verschärft. Dies dürfte dazu beitragen, dass nur tatsächlich Anspruchsberechtigte Forderungen aufgrund von Wettbewerbsverstößen geltend machen und damit die Gefahr verringert wird, dass Abmahnungen primär aus finanziellen Gründen erfolgen.

Für betroffene Unternehmen und Betriebe bestehen Möglichkeiten zur Abwehr missbräuchlicher Abmahnungen.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthält nunmehr in Paragraph 8c eine Aufzählung mit Regelbeispielen, bei denen das Vorliegen einer missbräuchlichen Abmahnung vermutet wird. Zudem wird der Abmahnungsanspruch an bestimmte formelle Voraussetzungen gebunden und ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für eine Abmahnung durch Mitwerbende ist bei bestimmten Verstößen ausgeschlossen.

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs soll fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden, um festzustellen, ob die Zahl der missbräuchlichen Abmahnungen gesunken ist. Es erscheint sinnvoll die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten. Insoweit werden weitere Maßnahmen zur Einschränkung dubioser Geschäftsmodelle derzeit nicht für sinnvoll erachtet.

### **Anfrage 22: Barrierefreiheit der Ladeinfrastruktur in Bremen und Bremerhaven gewährleistet?**

**Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Was unternimmt der Senat, um eine flächendeckende barrierefreie Ladeinfrastruktur, sowie Planung und Ausschreibung sicherzustellen und wie und in welcher Art wird der Behindertenbeauftragte zukünftig in alle Schritte mit einbezogen?
2. Wie wird ein ausreichender Bewegungsspielraum für Rollstuhlfahrer sowie die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Bedienelemente für motorisch eingeschränkte Personen möglichst zeitnah sichergestellt?
3. Wie werden zukünftig die Displays bei neuen Ladesäulen und Ladepunkten gestaltet, um die Lesbarkeit und Bedienbarkeit zu verbessern und wann wird die bestehende Ladeinfrastruktur in diese Richtung angepasst?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:**

Sowohl für Bremen als auch für Bremerhaven werden aktuell Ladeinfrastrukturkonzepte erstellt, da es sich dabei um eine kommunale Aufgabe handelt. Im September 2022 fand diesbezüglich ein Austausch mit dem Landesbehindertenbeauftragten statt. Im Anschluss nahm der Landesbehindertenbeauftragte dazu Stellung. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Ladeinfrastruktur sind unter Berücksichtigung der Eingaben des Landesbehindertenbeauftragten in beiden Konzepten zu definieren und in der späteren Umsetzung zu gestalten. Dabei sind zwei wesentliche Aspekte zu beachten: Zum einen muss ausreichend Ladeinfrastruktur barrierefrei erreichbar und nutzbar sein, und zum anderen darf Ladeinfrastruktur insbesondere für blinde und stark sehbehinderte Passant:innen kein Hindernis darstellen.

Des Weiteren ist zeitnah ein Leitfaden des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Barrierefreiheit der Ladeinfrastruktur angekündigt. Auch dieser soll in den Konzepten berücksichtigt werden. Mit einem Abschluss beider Konzepte aus Bremen und Bremerhaven ist in der ersten Jahreshälfte 2023 zu rechnen.

### **Anfrage 23: Angriffe auf Polizisten**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten in mehreren Fällen von Angriffen und Widerstandshandlungen auf Polizisten um den 12. Dezember 2021 unter anderem in der Bahnhofsvorstadt, als sich mehrere Täter bei verschiedenen Taten beispielsweise versuchten, Polizisten gegen den Kopf zu treten, ins Gesicht schlagen und randalierten, Polizeimeldung 0907, alle Tatverdächtigen von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Mit Stand vom 17. Januar 2023 konnten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zu fünf Sachverhalten insgesamt fünf Beschuldigte ermittelt werden.

Einem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 12. Dezember 2021 gegen 6:00 Uhr, nachdem er unter erheblichem Alkoholeinfluss randaliert und gegen ein Werbeschild getreten hatte, im Rahmen seiner Ingewahrsamnahme versucht zu haben, die eingesetzten Polizeibeamten durch wiederholte Tritte zu verletzen. Das Ermittlungsverfahren ist noch anhängig. Der Beschuldigte ist zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Er ist nach der Tat erneut wegen Diebstahlsdelikten, Sachbeschädigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und eines Verkehrsdelikts strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Einem weiteren Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 12. Dezember 2021 gegen 18:30 Uhr im Rahmen einer Personalienfeststellung nach vorangegangener Beleidigung gegenüber einer anderen Person die eingesetzten Polizeibeamt:innen als „Motherfucker“ beleidigt und einem Beamten mit der flachen Hand einen Schlag in das Gesicht versetzt zu haben. Das Verfahren ist noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Der Beschuldigte ist im Anschluss an die Tat erneut wegen Betäubungsmittel-, Bedrohungs-, Betrugs- und Körperverletzungsdelikten sowie eines Hausfriedensbruchs strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Einem anderen Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 11. Dezember 2021 gegen 0:40 Uhr im Rahmen der Kontrolle von Impfnachweisen gegenüber den eingesetzten Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes Widerstand geleistet zu haben und dabei einen Mitarbeiter am Kragen gepackt zu haben. Am 8. Juni 2022 wurde Anklage beim Amtsgericht Bremen erhoben. Der Beschuldigte ist nach der Tat nicht erneut strafrechtlich in Bremen in Erscheinung getreten.

Wegen einer gefährlichen Körperverletzung und einem anschließenden Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte am 12. Dezember 2021 wurden gegen einen zur Tatzeit heranwachsenden Beschuldigten zwei Ermittlungsverfahren geführt. Es wurde jeweils Anklage zum Jugendrichter beim Amtsgericht Bremen erhoben. Die Verfahren wurden gerichtlich miteinander verbunden. In der Hauptverhandlung am 9. November 2022

wurde das verbundene Verfahren gemäß Paragraf 47 JGG unter Auflagen, Betreuungsweisung/Nachweis von Therapiebemühungen, vorläufig eingestellt. Der Beschuldigte ist nachfolgend in Bremen nicht erneut polizeilich in Erscheinung getreten.

Im einem weiteren Fall kam eine weibliche, zum Zeitpunkt der Tat 35 Jahre alte Person einem Platzverweis nicht nach und wurde zur Durchsetzung des Platzverweises in Gewahrsam genommen. Während der Ingewahrsamnahme leistete die Beschuldigte Widerstand. Weder die Beschuldigte noch die fünf eingesetzten Polizeivollzugsbeamt:innen wurden dabei verletzt. Ein Verfahrensausgang zu dem betreffenden Verfahren ist bisher nicht verzeichnet worden. Die Beschuldigte ist nach der Tat nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten.

**Anfrage 24: Jugendlicher bedroht Taxifahrer**  
**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**  
**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Bedrohung eines Taxifahrers mit einem Messer in der Bahnhofsvorstadt am 8. Dezember 2021, als sich ein 17-Jähriger Marokkaner nach dem Übergriff auf einen Taxifahrer vehement gegen seine Festnahme zur Wehr setzte und die Polizisten als Rassisten beschimpfte, Polizeimeldung 0899, der Tatverdacht gegen den vorläufig festgenommenen Täter von der Polizei erhärtet werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnte der Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert und/oder abgeschoben werden?
3. Inwieweit und wie häufig ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

**Antwort des Senats**

**Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Der zum Zeitpunkt der Tat 17-jährige Beschuldigte soll den Geschädigten mit einem Messer bedroht haben. Im Zuge der polizeilichen Maßnahmen spuckte der Beschuldigte zwei einschreitende Beamte an und beleidigte sie. Das Verfahren gegen den Jugendlichen wurde am 28. Juli 2022 mangels hinreichenden Tatverdachts nach Paragraf 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Der Beschuldigte ist nach der in Rede stehenden Tat erneut als Beschuldigter eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie einer Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung getreten.

**Anfrage 25: Gewalttäter durch Videoüberwachung überführt**  
**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**  
**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte der Tatverdacht im Fall einer Körperverletzung in der Bahnhofsvorstadt am 15. September 2021, als ein Streit zwischen zwei Männern eskalierte und ein 51-Jähriger seinem am Boden liegenden Kontrahenten gegen den Kopf trat, Polizeimeldung 0697, von der Polizei erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnte der Tatverdächtige inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Die Ermittlungen führten zu einem dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten. Gegen ihn wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage beim Landgericht erhoben. Durch Urteil vom 15. Februar 2022 wurde der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Diese ist seit dem 20. Juli 2022 rechtskräftig. Der Beschuldigte ist nach der Tat als Beschuldigter einer Körperverletzung und einer Bedrohung strafrechtlich in Erscheinung getreten.

#### **Anfrage 26: Tanzte der Antänzer ab?**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall eines Trickbetruges am 14. November 2021 in der Bahnhofsvorstadt, als zwei 23 und 25 Jahre alte Männer von zwei Jugendlichen am Lorientplatz ausgeraubt worden waren, dabei zunächst angetanzt, dann umgeschubst und festgehalten wurden, um ihnen Portemonnaie und Mobiltelefon abzunehmen, Polizeimeldung 0837, der Tatverdacht gegen die Beiden vorläufig festgenommen Marokkanern von der Polizei erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige inhaftiert und gegebenenfalls abgeschoben werden?

3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Die Ermittlungen führten zu einem dringenden Tatverdacht gegen einen zur Tatzeit 16- und einen zur Tatzeit 17-jährigen Beschuldigten. Gegen den zur Tatzeit 17-jährigen Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 21. Juni 2022 Anklage wegen gemeinschaftlichen Raubes zum Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Bremen erhoben. Aufgrund weiterer Straftaten befand sich der Beschuldigte seit dem 24. März 2022 bis zum Eintritt der Rechtskraft der erfolgten Verurteilung am 23. September 2022 in Untersuchungshaft. Durch Urteil vom 15. September 2022 wurde der zur Angeklagte zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung dauert noch an. Der Beschuldigte war zwischenzeitlich 44-mal erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dies betrifft überwiegend Diebstahls-, Betäubungsmittel- und Raubdelikte, aber auch Körperverletzung und weitere Vergehenstatbestände. Der zweite jugendliche Beschuldigte ist unbekanntes Aufenthalts, so dass das Verfahren gegen ihn vorläufig gemäß Paragraph 154f StPO eingestellt wurde. Die Voraussetzungen für einen Haftbefehl liegen nicht vor. Nach der Tat vom 14. November 2021

ist dieser Beschuldigte in Bremen bislang mit einem Fall des Erschleichens von Leistungen strafrechtlich in Erscheinung getreten.

**Anfrage 27: Auseinandersetzung am Hauptbahnhof**  
**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall des Übergriffs auf einen jungen Mann am 22. September 2021 in der Bahnhofsvorstadt, als zwei Personengruppen aneinandergerieten und bei dem Tumult ein am Boden liegender 21-Jähriger mehrfach gegen den Kopf getreten wurde, Polizeimeldung 0710, alle Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

**Antwort des Senats**

**Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten drei Beschuldigte ermittelt und vorläufig festgenommen werden. Ein möglicher, weiterer Tatverdächtiger konnte im Anschluss an die Tat unerkannt flüchten.

Das Verfahren gegen den zur Tatzeit 19-jährigen Beschuldigten ist gegenwärtig noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Die Voraussetzungen für einen Haftbefehl liegen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft nicht vor. Der Beschuldigte ist seit der Tat 20-mal im Zusammenhang mit Diebstahl, Verstößen gegen das BtMG, Erschleichen von Leistungen, einfacher und gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung und Bedrohung als Beschuldigter strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Hinsichtlich eines zur Tatzeit 27-jährigen Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren gemäß Paragraph 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da ihm eine Tatbeteiligung anhand der Videoaufzeichnungen nicht nachzuweisen war. Er ist seither nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Gegen einen 29-jährigen Beschuldigten wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage zum Amtsgericht Bremen – Strafrichter – erhoben. Er ist im Anschluss an die Tat erneut als Beschuldigter mit einer Körperverletzung, einer gefährlichen Körperverletzung sowie einem Verstoß gegen das BtMG in Erscheinung getreten.

**Anfrage 28: Räuber verurteilt?**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall eines Raubes am 22. März 2022 in der Bahnhofsvorstadt, als ein 25-Jähriger mit Pfefferspray attackiert und sein Bargeld weggenommen wurde, Polizeimeldung 0174, der Tatverdacht gegen den vorläufig festgenommenen Täter von der Polizei erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnte der Tatverdächtige inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte ein Beschuldigter vorläufig festgenommen werden. Die Beantragung eines Haftbefehls kam mangels dringenden Tatverdachts nicht in Betracht. Mit Verfügung vom 7. Juni 2022 wurde gegen den Beschuldigten Anklage zum Schöffengericht beim Amtsgericht Bremen wegen besonders schweren Raubes im minderschweren Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung erhoben. Ein Hauptverhandlungstermin wurde bisher nicht anberaumt.

Der als sogenannter „Intensivtäter“ geführte Beschuldigte ist im Anschluss an die Tat 29-mal als Beschuldigter polizeilich in Erscheinung getreten. Dies betrifft überwiegend Diebstahls-, Betäubungsmittel- und Raubdelikte.

#### **Anfrage 29: Lebensgefährlich verletzt**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte der Tatverdacht im Falle eines versuchten Tötungsdeliktes am 7. September 2021, als es zwischen zwei Männern auf einem Spielplatz zu einer privaten Aussprache kommen sollte, der Angreifer das 28-jährige Opfer geschlagen und mehrfach mit einem Messer auf ihn eingestochen hat, dieser sich daraufhin in Richtung Hauptbahnhof schleppte und dort den Rettungswagen alarmierte, Polizeimeldung 0670, gegen den Tatverdächtigen von der Polizei erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnte der Tatverdächtige inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte ein Beschuldigter ermittelt und vorläufig festgenommen werden. Gegen ihn wurde durch die Staatsanwaltschaft am 27. Oktober 2021 Anklage zum Landgericht – Schwurgericht – erhoben. Der Beschuldigte wurde am 11. März 2022 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Er trat nach der Tat zwischenzeitlich mit einem Betäubungsmitteldelikt und einem Raub erneut als Beschuldigter strafrechtlich in Erscheinung.

#### **Anfrage 30: Räuber noch in Haft?**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte der Tatverdacht im Fall eines Raubes am Bremer Hauptbahnhof am 7. September 2021, als ein 19-Jähriger einem 29-Jährigen seinen Rucksack unter Gewaltanwendung wegnahm und ihn mit einem Flaschenhals bedrohte, Polizeimeldung 0673, gegen den Tatverdächtigen von der Polizei erhärtet werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnte der Tatverdächtige inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte ein Beschuldigter ermittelt und vorläufig festgenommen werden. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2021 wurde gegen den seit der Tat in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten Anklage wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zum Jugenderschöffengericht beim Amtsgericht Bremen erhoben. Durch Urteil vom 13. Dezember 2021 wurde der Beschuldigte zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung ist inzwischen abgeschlossen. Der Beschuldigte ist im Anschluss an die hier in Rede stehende Tat zwischenzeitlich 19-mal in Bremen als Beschuldigter in Erscheinung getreten. Bei den ihm zur Last gelegten Taten handelt es sich überwiegend um Straftaten gegen das BtMG sowie vereinzelt um Eigentums- und Gewaltdelikte. Der Beschuldigte ist gegenwärtig unbekanntes Aufenthalts.

### **Anfrage 31: Streit auf dem Bahnhofsvorplatz**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall einer Schlägerei auf dem Bahnhofsvorplatz am 27. Juli 2021, als ein 18- und ein 23-Jähriger aufeinander einschlugen und einer von beiden in ein Geschäft im Bahnhof flüchtete, Polizeimeldung 0561, beide Tatverdächtigen von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten beide Beschuldigten ermittelt werden.



Das Verfahren gegen den zur Tatzeit 18-jährigen Beschuldigten wegen des Vorwurfs der Körperverletzung wurde mangels Strafantrags und mangels besonderen öffentlichen Interesses an einer strafrechtlichen Verfolgung mit Verfügung vom 16. November 2021 gemäß Paragraph 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Im Anschluss an die Tat ist der Beschuldigte jedoch sechs Mal im Zusammenhang mit schwerem Raub, Körperverletzung, Diebstahl und Verstößen gegen das BtMG als Beschuldigter strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Das Verfahren gegen den zur Tatzeit 23-jährigen Beschuldigten wurde zu einem weiteren Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung verbunden und mit Verfügung vom 8. Dezember 2021 wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten vorläufig nach Paragraph 154f Absatz 1 StPO eingestellt.

Der Beschuldigte ist nach den dargestellten weiteren Taten über 30-mal, insbesondere im Zusammenhang mit Raub, räuberischem Diebstahl, Verstößen gegen das BtMG, einfacher und gefährlicher Körperverletzung und Hausfriedensbruch erneut als Beschuldigter strafrechtlich in Erscheinung getreten. Sein Aufenthalt ist weiterhin unbekannt und er ist zur Fahndung ausgeschrieben.

### **Anfrage 32: Mann mit Messerstichen schwer verletzt**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte der Tatverdacht, im Falle eines Angriffes mittels eines Messers am 29. Juli 2021 in der Bahnhofsvorstadt, als bei einer Auseinandersetzung zwischen zwei 19- und 24-jährigen Bekannten, die an den Straßenbahngleisen in Streit gerieten und der Jüngere auf den Älteren einstach und ihn damit schwer verletzte, Polizeimeldung 0567, gegen den aus Tunesien stammenden Tatverdächtigen, von der Polizei erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnte der Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert und/oder angeschoben werden?

3. Inwieweit und wie häufig ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten erhärtet werden. Durch die Staatsanwaltschaft Bremen wurde ein Haftbefehl angeregt, der durch das zuständige Amtsgericht Bremen erlassen wurde. Gegen den Beschuldigten wurde am 12. August 2021 Anklage zum Landgericht – Jugendkammer – erhoben. Er wurde mit Urteil vom 27. Januar 2022 zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren zur Bewährung verurteilt und verbüßt derzeit seine Haft. Der Beschuldigte war nach der Tat insgesamt viermal mit Diebstahlsdelikten und zweimal wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte als Beschuldigter strafrechtlich in Erscheinung getreten.

### **Anfrage 33: Beteiligung Bremer Polizeibeamte:r an der Räumung Lützeraths**

**Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE**

**vom 10. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beamt:innen der Bremer und Bremerhavener Polizei sind für welchen Zeitraum an der anstehenden Räumung Lützeraths unter dem Einsatz wie vieler absehbarer Arbeitsstunden beteiligt?

2. Wie viele Arbeitsstunden wurden bei der letzten konzertierten Aktion zur Reduzierung des Bearbeitungsrückstandes der Polizei mit welchem Ergebnis aufgewandt und welche Auswirkungen hat die Entsendung der Bremer Beamt:innen nach Lützerath, etwa auf den Bearbeitungsrückstand?

3. Wie beurteilt der Senat vor dem Hintergrund der Bremer Bemühungen um die Klimaneutralität und die Generationengerechtigkeit die Räumung eines Dorfes zur Verstromung von einer Menge Braunkohle, die das Erreichen des 1,5-Grad-Zieles de facto unmöglich macht?

## **Antwort des Senats**

### **Zu Frage 1:**

Die Polizei Bremen war mit insgesamt 46 Polizeivollzugsbeamt:innen zweier Einheiten der Bereitschaftspolizei im Einsatz zur Räumung des Weilers Lützerath. Hierbei waren eine Einheit am 14. und 15. Januar 2023 und die zweite am 17. Januar 2023 mit täglich zwölf Stunden Dienst sowie zusätzlichen Bereitschaftsstunden im Umfang von insgesamt 2 134 Arbeitsstunden im Einsatz.

### **Zu Frage 2:**

Zur Reduzierung der Bearbeitungsrückstände wurden seit April 2022, neben den originär zuständigen Mitarbeiter:innen im Landeskriminalamt, zusätzlich zehn Mitarbeiter:innen in Vollzeit und 23 Mitarbeiter:innen in Teilzeit aus verschiedenen Arbeitsbereichen der Polizei Bremen eingesetzt. Die Kräfte wurden in individuell unterschiedlichen Zeiträumen mit unterschiedlichen und auch wechselnden Arbeitsvolumina eingesetzt. Eine präzise Berechnung der nur für den Abbau des Bearbeitungsrückstandes eingesetzten Dienstzeiten ist mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar.

Die Maßnahme zur Bearbeitung der Rückstände ist noch nicht abgeschlossen. Entsprechend ist die Anzahl der über die Abbauaktion bearbeiteten Vorgänge dynamisch. Bis Ende 2022 konnten jedoch durch die bei der Maßnahme eingesetzten Kräfte Vorgänge im hohen vierstelligen Bereich abgearbeitet werden.

Die Entsendung Bremer Polizeibeamt:innen nach Lützerath hatte sehr geringfügige Auswirkungen auf die Bearbeitungsrückstände.

### **Zu Frage 3:**

Der Kohleausstieg wäre durch die ursprünglichen bundesrechtlichen Regelungen auch im Rheinischen Revier erst 2038 erfolgt. Dieser konnte durch neue, gesetzliche Regelungen nun um acht Jahre auf 2030 vorgezogen werden. Damit verbleiben rund 280 Millionen Tonnen Braunkohle gesichert im Boden, fünf Dörfer und drei Höfe werden entgegen den vorherigen Planungen nicht vernichtet und deren Bewohner:innen nicht zwangsumgesiedelt. Kurzfristig wird es bei den Blöcken Neurath D und E durch mehr Kohleverbrennung zu temporären Mehremissionen kommen.

Für alle entstehenden Emissionen wird RWE CO<sub>2</sub>-Zertifikate abgeben müssen, die dann entwertet werden. Dadurch stehen den Kraftwerksbetreibern im Rahmen des Europäischen Emissionshandels bis 2030 entsprechend weniger Zertifikate zur Verfügung. Dies bedeutet, dass in der zweiten Hälfte der 2020er-Jahre weniger emittiert werden wird, sodass es insgesamt bis 2030 nicht zu mehr Emissionen kommt.

Der Energiesektor ist in Deutschland für einen erheblichen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Jede der rund 280 Millionen Tonnen, die nun unter der Erde bleiben, ist somit zentral für das Erreichen des Klimaziels im Energiesektor – und somit für den Klimaschutz im Allgemeinen.

**Anfrage 34: Fachwechsel an Bremer Hochschulen**  
**Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis**  
**und Fraktion DIE LINKE**  
**vom 16. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende haben in den Jahren 2018 bis 2022 an der Universität Bremen mehr als zweimal das Fach in einem Lehramtsstudium gewechselt, bitte nach Kalenderjahren aufführen?
2. Wie viele Studierende haben an den Bremer Hochschulen in den Jahren 2018 bis 2022 mehr als zweimal einen nicht lehramtsbezogenen Studiengang gewechselt, bitte nach Hochschulen und Kalenderjahren aufführen?
3. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Studienabbrüche bei Personen mit mehreren Wechseln von Fächern vor und unterscheiden sich diese signifikant von Abbrüchen bei Personen ohne vorherige Wechsel?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1 und 2:**

Die erbetenen statistischen Daten liegen an den landesbremischen Hochschulen nicht vor.

Die Ermittlung dieser Daten setzt eine amtliche Studienverlaufsstatistik voraus, mit der die individuellen Studienverläufe aller Studierenden erfasst werden können.

Das Statistische Bundesamt hat seit der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes im Jahr 2016 mit dem Aufbau einer derartigen Studienverlaufsstatistik begonnen, diese wird es aber erst in Zukunft ermöglichen, Studienabbruch- und Studienerfolgsquoten auf Basis individueller Studienverläufe zu erfassen. Momentan umfassen die Studierendendaten in der Studienverlaufsstatistik noch zu wenige Semester, um Studienverläufe komplett abzubilden.

**Zu Frage 3:**

Der Senatorin für Wissenschaft und Häfen liegen keine Erkenntnisse über Personen mit mehreren Wechseln von Fächern vor, da diese Daten nicht statistisch erhoben werden.

**Anfrage 35: Unterstützung von polizeilichen Maßnahmen in anderen Bundesländern mit Kräften aus Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU**

**vom 17. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung des Senators für Inneres, der die auf Urteilen und richterlichen Anordnungen beruhende Räumung, des von Klimaaktivisten besetzten Ortes Lützerath, für falsch hält?
2. Inwieweit berücksichtigt der Senat die Sympathie von einzelnen Senatsmitgliedern oder des gesamten Senats mit den Störern bei polizeilichen Großeinsatzlagen bei der Entscheidung, ob Bremen bei der Anfrage anderer Bundesländer Unterstützungskräfte entsendet?

3. Welchen Zweck verfolgt der Senat mit der Äußerung der Sympathie des Innensensors mit den Demonstranten in Lützerath im Hinblick auf den polizeilichen Einsatz vor Ort?

### **Antwort des Senats**

#### **Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Die Äußerungen des Innensensors sind nicht korrekt wiedergegeben. Der Senator für Inneres hat mit der zitierten Äußerung lediglich die politische Entscheidung der nordrhein-westfälischen Landesregierung zum weiteren Abbau der Braunkohle bis zum Jahre 2030 kritisiert, die letztendlich zur Räumung geführt hat.

Für die Entscheidung über das Entsenden von angeforderten Kräften ist grundsätzlich die Verfügbarkeit und damit einhergehend die Einsatzlage im eigenen Bundesland das einzige Kriterium.

#### **Anfrage 36: Anzahl der jugendlichen Raucher:innen steigt – wie steht es um die Prävention in den Schulen des Landes Bremen?**

**Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Christopher Hupe, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form und in welchen Klassenstufen werden in Bremer und Bremerhavener Schulen standardisiert Präventionsangebote durchgeführt, die Schüler:innen über die Gefahren des Rauchens aufklären?

2. Wie wird an Schulen gezielt über die Gefahren von E-Zigaretten und E-Shishas sowie über die Gefahren des passiven Rauchens in Shishabars informiert?

3. Welche Maßnahme hat das Land Bremen in den vergangenen fünf Jahren unternommen, um Tabakwerbung in Bremen zu unterbinden und welche Maßnahmen plant der Senat darüber hinaus, um sich für ein generelles Tabakwerbeverbot, einschließlich für E-Zigaretten und Tabakerhitzer, einzusetzen?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Die Suchtprävention des Landesinstituts für Schule führt Präventionsangebote sowohl im Rahmen ihres Basisprogramms „Sprung ins Leben“ als auch in unterschiedlichen lebenskompetenzorientierten Projekten an Bremer Schulen durch.

Im Rahmen dieser suchtpreventiven Maßnahmen wird auch über die Gefahren des Rauchens aufgeklärt, wenngleich nicht suchtmittelspezifisch, sondern stets universell gearbeitet wird. Eine Aufklärung über die Gefahren des Rauchens findet im Basisprogramm jedoch immer statt.

Das Basisprogramm „Sprung ins Leben“ erreicht die Jahrgangsstufen sieben bis zwölf, mehrheitlich finden diese vierstündigen Workshops in den Jahrgängen acht und neun statt. Im laufenden Schuljahr 22/23 wird diese Maßnahme an 30 weiterführenden Bremer Schulen jeweils in Jahrgangsbreite durchgeführt und erreicht damit circa 3 500 Bremer Schüler:innen.

Die Suchtprävention koordiniert außerdem für die Bremer Schulen den BZgA-Wettbewerb zur Nikotinprävention „Be Smart – Don't Start!“. Dieser Wettbewerb richtet sich auch an die jüngeren Jahrgangsstufen, fünf und sechs.

Die suchtpreventiven Maßnahmen und das Basisprogramm kommen auch in den Schulen Bremerhavens zur Anwendung.

**Zu Frage 2:**

Die Suchtprävention des Landesinstituts für Schule informiert im Rahmen des Basisprogramms „Sprung ins Leben“ und im Rahmen ihrer Projekte Schüler:innen im Land Bremen über die Gefahren des Verdampfens und Rauchens in jedweder Applikationsform sowie über die Gefahren beim Gebrauch von Nikotinbeuteln oder „Snus“. Bedarfsorientiert und je nach Altersstufe wird auch über die Gefahren des passiven Rauchens in Shishabars informiert. Die Zuständigen des LIS sind regelhaft im Austausch mit der Schulaufsicht und informieren über Angebote auf Schulleitungsdienstbesprechungen.

**Zu Frage 3:**

Der Senat setzt sich für ein vollumfängliches Tabakwerbeverbot ein. Das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation, WHO, zur Eindämmung des Tabakgebrauchs muss umgesetzt werden, um Risiken für die Gesundheit zu senken und eine wirksame Suchtprävention zu fördern. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat im Mai 2020 den damaligen Bundesminister für Gesundheit und die damalige Bundesdrogenbeauftragte angeschrieben mit der Aufforderung das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation, WHO, zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beziehungsweise der Tabakwerbung auch in Deutschland umzusetzen.

Die angestrebte Veränderung des zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Deutschen Telekom im Jahr 2011 geschlossenen Gestattungsvertrags zur Ausübung von Werberechten auf Öffentlichen Flächen der Freien Hansestadt Bremen mit einer Laufzeit von 15 Jahren erübrigte sich weitgehend durch eine Veränderung der Bundesgesetzgebung: Seit dem 1. Januar 2021 ist Kinowerbung für das Rauchen nicht mehr zulässig, wenn der gezeigte Film für unter 18-Jährige freigegeben ist. Auch das Verteilen von Gratisproben außerhalb von Fachgeschäften, etwa bei Musikfestivals ist seitdem nicht mehr erlaubt. Seit dem 1. Januar 2022 gilt ein Werbeverbot auf Außenflächen wie Plakatwänden, Litfaßsäulen der Haltestellenhäuschen für herkömmliche Tabakprodukte und seit dem 1. Januar 2023 für Tabakerhitzer. Ab Januar 2024 gilt dieses Werbeverbot auch für Elektro-Zigaretten.

Der Senat wird sich jedoch weiterhin für die Umsetzung eines vollumfänglichen Tabakwerbeverbots auf Bundesebene einsetzen, den Schulterschluss mit anderen Ländern suchen und entsprechende Initiativen im Bundesrat beziehungsweise Beschlussvorschläge auf Fachminister:innen-Konferenzen unterstützen.

**Anfrage 37: Polizei Zielzahl für das Land Bremen – realistische Absichtserklärung oder politische Utopie des Innensensors?****Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU****vom 19. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Stellen, in Köpfen, waren zum Stichtag 1. Januar 2023 bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven jeweils besetzt?
2. Wie viele altersbedingte Abgänge gab es in den vergangenen fünf Jahren, jeweils jährlich bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, und wie viele wird es in den kommenden vier Jahren jeweils jährlich geben?
3. Inwieweit wird der Senat, die im Koalitionsvertrag von 2019 festgeschriebene Zielzahl von 2 900 Polizeibeamten in Bremen und 520 in Bremerhaven noch bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode erreichen?

**Antwort des Senats**

**Zu Frage 1:**

Zum Stichtag 1. Januar 2023 waren bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven folgende „Köpfe“, vorhanden. Zur besseren Vergleichbarkeit sind zudem jeweils die in Vollzeiteinheiten, VZE, umgerechneten Arbeitszeitanteile ergänzend angegeben; bei den Mitarbeiter:innen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind fünf Funktionsstellen enthalten, die zusätzlich zum Haushalt aus Landesmitteln finanziert sind.

Stichtag 1. Januar 2023

	Köpfe	VZE
Polizei Bremen	2 877	2 678
OPB	539	505

**Zu Frage 2:**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die altersbedingten Abgänge der vergangenen fünf und der zukünftigen vier Jahre. Neben den planbaren Regelaltersabgängen bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind auch regelmäßig unvorhergesehene Abgänge zu verzeichnen und auch zukünftig zu prognostizieren. Diese haben neben den planbaren Fluktuationen ebenfalls einen hohen Einfluss auf die Entwicklung des IST-Volumens. Sie sind daher für die Polizei Bremen ergänzend angegeben.

**Personalabgänge in VZE**

<b>Polizei Bremen</b>	Realdaten					Prognose			
Abgänge	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Pensionierungen/Verrentung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses	80	96	103	94	102	112	105	82	57
Vorzeitiger Abgang HfÖV/Anwärter:innen	13	11	19	17	18	28	29	29	29
Unvorhersehbare Abgänge	53	32	16	16	34	35	31	35	32
<b>Summe</b>	<b>146</b>	<b>139</b>	<b>138</b>	<b>127</b>	<b>154</b>	<b>175</b>	<b>164</b>	<b>145</b>	<b>118</b>
<b>OPB</b>									
Abgänge	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Pensionierungen/Verrentung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses	11	12	18	10	18	35	16	7	17

Unvorhersehbare Abgänge	3	1	1	0	0	3	3	3	3
Summe	14	13	19	10	18	36	19	10	20

### **Zu Frage 3:**

Die perspektivischen Zielzahlen von 2 900 für die Polizei Bremen und 520 für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind mit den erfolgten Einstellungen abgesichert und werden nach dem dreijährigen Studium der in diesem Jahr einzustellenden Polizeikommissaranwärter:innen im Jahr 2026 erreicht. Durch weitere Einstellungen im Nichtvollzug könnte das Ziel schon früher übertroffen werden.

### **Anfrage 38: Schulentlassene im Land Bremen ohne allgemeinbildenden Abschluss**

**Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 19. Januar 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler verließen im Jahr 2022 eine öffentliche allgemeinbildende Schule im Land Bremen, ohne einen allgemeinbildenden Abschluss, zumindest die Einfache Berufsbildungsreife, erworben zu haben, bitte die Gesamtanzahl sowie den prozentualen Anteil an der Jahrgangskohorte ausweisen und dabei nach Bremerhaven sowie Bremen differenzieren?
2. Wie viele dieser Schulentlassenen ohne allgemeinbildenden Abschluss hatten dabei ausweislich einen sonderpädagogischen Förderbedarf, bitte die Gesamtanzahl sowie den prozentualen Anteil an der Kohorte der Schulentlassenen des Jahres 2022 ohne allgemeinbildenden Abschluss ausweisen und dabei nach Bremerhaven sowie Bremen differenzieren?
3. Wie ordnet der Senat den Anteil der Schulentlassenen des Landes Bremen ohne allgemeinbildenden Abschluss im Bundesvergleich ein und was unternimmt er, damit zukünftig mehr Schülerinnen und Schüler einen entsprechenden Abschluss erwerben?

### **Antwort des Senats**

#### **Zu Frage 1:**

Rein statistisch handelt es sich hierbei um die Abgänger:innen aus allgemeinbildenden Schulen ohne Berufsbildungsreife nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht. Die Quoten werden in Bezug zur altersgleichen Bevölkerung berechnet.

Nicht einbezogen sind nach dem Übergang in den berufsbildenden Bereich erworbene Abschlüsse.

Absolvent:innen und Abgänger:innendaten werden erst nach den Schüler:innendaten verarbeitet. Hier sind umfangreiche Nachfragen und Prüfungen notwendig.

Die Prüfung der Abgänger:innen ohne Berufsbildungsreife ist aufgrund der teilweise schwierigen Datenlage, zum Beispiel Abgänge im laufenden Jahr, fehlende Abschlusseinträge, Verknüpfung mit den Daten der berufsbildenden Schulen notwendig, und Definition, Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, diese aber irrelevant bei Übergang in die beruflichen Schulen, besonders aufwendig, so dass hier verlässliche Daten immer erst gegen Ende Januar des Folgejahres vorliegen.

**Zu Frage 2:**

Die Daten im Ländervergleich 2021 sind vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz am 12. Januar 2023 veröffentlicht worden. Ein Bundesländervergleich ist somit auch nur bis 2021 möglich.

2021 wies das Land Bremen hier mit einem Wert von 10,3, die Anzahl an Abgehenden ohne Abschluss betrug 612, den höchsten Wert im Bundesländervergleich auf, der Bundesdurchschnitt lag bei 6,2. Im Land Bremen steigt dieser Wert seit 2016 tendenziell an und bewegt sich seit 2019 um die 10. Dabei lag der Wert in Bremen 2021 mit 9,5 unter dem Bremerhavener Wert mit 13,6. Während in Bremen seit 2019 diese Kennzahl wieder leicht sank, stieg sie in Bremerhaven weiter an.

Zentraler Faktor für den Bildungserfolg sind die sprachlichen Kompetenzen der Schüler:innen sowie ein gelingender Prozess der Alphabetisierung und des Schriftspracherwerbs. Dies gilt auf allen Ebenen des Eintritts in das Bildungssystem. Entsprechend fokussiert der Senat seine Maßnahmen darauf, hier ein durchgängig funktionierendes System aufzubauen und weiterzuentwickeln. Des Weiteren wird daran gearbeitet, diagnosegestützte Förderung zu etablieren und durch eine entsprechende Qualifikation des Fachpersonals zu sichern. Zudem trägt der Senat über ein vielfältiges Maßnahmenpaket dafür Sorge, dass dieses Fachpersonal trotz des bundesweit erheblichen Fachkräftemangels über vielfältige Formen des Quer- und Seiteneinstiegs gewonnen wird.

**Zu Frage 3:**

Zwischen fast einem Viertel, 2017, und über einem Drittel, 2019, der Schulentlassenen ohne Abschluss holt in maximal drei Schuljahren im berufsbildenden Bereich einen allgemeinbildenden Abschluss nach. Dies zeigt, dass die Maßnahmen, die Schüler:innen durch Schulmeiderprojekte, die allgemeine Kooperation der Allgemeinbildung mit der Berufsschule und durch den Einsatz von den sogenannten „Transition Guides“ erfolgreich sind und wie geplant ausgeweitet werden sollten. Die Beratungstätigkeiten durch die ReBUZ werden ebenfalls durch die neu zu etablierenden Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Schüler:innen in sozial-emotionalen Problemlagen“ erhöht und somit direkt dieser Gruppe von Schüler:innen zugutekommen. Die kleinschrittige individuelle Begleitung und Betreuung dieser Jugendlichen auf unterschiedlichen Wegen ist ein wesentlicher Faktor auf dem Weg zum Schulabschluss.